

16.12.94

WI - Fz - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschafts- prüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen

A. Zielsetzung

Anpassung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und der Prüfung an Erfordernisse der Praxis; Stärkung der Bedeutung des Wirtschaftlichen Prüfungswesens bei der Prüfung.

B. Lösung

Bei einer Vielzahl von Regelungen werden Vereinfachungen und Präzisierungen geschaffen. Der Prüfungsausschuß wird verkleinert. Vorschriften über die Prüfung werden mit dem Ziel geändert, die Qualifikation des Berufsstandes zu stärken. Dem Wirtschaftlichen Prüfungswesen kommt künftig bei der Prüfung verstärkte Bedeutung zu.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 1129/94

16.12.94

Wi - Fz - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschafts-
prüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (423) - 611 07 - Pr 1/94

Bonn, den 16. Dezember 1994

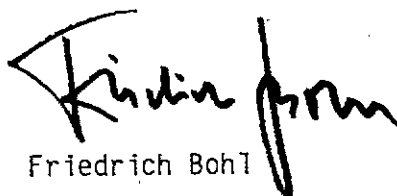
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für
Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer
Prüfungsordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer
und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen
Vom...

Auf Grund der §§ 14, 131d, 131l und 134a Abs. 5 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1988 (BGBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

c) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;“

d) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz“ ersetzt durch die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 2“.

e) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit und die Haupt- oder einzige Wohnung des Bewerbers ergeben;“.

f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. falls der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 der Wirtschaftsprüferordnung, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlußprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgehen, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift; die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat der Bewerber zu erklären, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat, und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Vorlage der Berichte beizufügen; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn der Auftragnehmer erklärt, daß ihm gegenüber die Zustimmung des Auftraggebers erteilt worden ist;“.

g) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

- „6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;“.

h) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

- „7. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist, ob gegen ihn eine ehrengerichtliche oder anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist, ob gegen ihn ein

ehrengerichtliches oder anderweitiges berufsgerichtliches Verfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist und ob er Kenntnis von einem gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahren hat;“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.

c) Der neue Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an
ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre,
ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
ein Vertreter der Finanzverwaltung,
ein Vertreter der Wirtschaft,
zwei Wirtschaftsprüfer.“

d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „tätig sein“ durch die Wörter „erfahren sein“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sie sind“ die Wörter „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ein als Vertreter der obersten Landesbehörde berufenes Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten und die Themen für den kurzen Vortrag in der mündlichen Prüfung, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel

und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann er auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Prüfungsausschuß kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder tätigen“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe B. 1. b werden die Wörter „Grundzüge der Statistik“ durch die Wörter „Grundzüge der betrieblichen Statistik“ ersetzt.

b) Buchstabe B. 1. d wird wie folgt gefaßt:

„d) Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs“.

c) Buchstabe C. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts.“

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Es sind zu bearbeiten

1. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen (§ 5 Buchstabe A),

2. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft (§ 5 Buchstabe B),
 3. eine Aufgabe aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht (§ 5 Buchstabe C),
 4. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Steuerrecht (§ 5 Buchstabe D),
- und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag.“

b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „führen von der obersten Landesbehörde bestimmte Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch das Wort „haben sie“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Einem die Aufsichtsarbeit bewertenden Prüfer kann die Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den anderen Prüfer mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note 6,00 zu bewerten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Gesamtnote ungenügend“ durch die Wörter „nicht mindestens die Gesamtnote 5,00“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet sind.“

9. § 13 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und fünf Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Steuerrecht.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt“ durch die Wörter „für den ihm eine halbe Stunde vorher drei Themen zur Wahl gestellt werden“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse kann mit der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann für technische Hilfeleistungen Angehörige der obersten Landesbehörde zuziehen; er kann anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen von der obersten Landesbehörde bestimmte andere Personen zuziehen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In der mündlichen Prüfung werden der kurze Vortrag und die fünf Prüfungsabschnitte jeweils gesondert bewertet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn auf jedem Prüfungsgebiet eine unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde. Dabei ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung auf den einzelnen Prüfungsgebieten der kurze Vortrag (§ 14 Abs. 1) unter entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 3 dem Prüfungsgebiet zuzurechnen, dem er entnommen ist.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bewerber erhält bei bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 erzielt, aber nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewerte Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesen Gebieten abzulegen. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ohne kurzen Vortrag. Satz 1 ist auf die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 nicht erzielt, aber nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur auf einem Prüfungsgebiet bei sonst mit mindestens 4,00 bewerteten Leistungen eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ohne kurzen Vortrag. Satz 1 ist auf die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung nicht anzuwenden.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „Vorsitzer des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „ausreichend“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„ § 20

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht oder sich nicht innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht und hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muß dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Prüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Prüfung erneut zu laden.“

16. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann die Prüfung zweimal wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung bei demselben Zulassungsausschuß gestellt, sind nur die in § 2 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“

17. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

„Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, teilt dem Bewerber das Prüfungsergebnis mit.“

18. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ungenügend“ durch die Wörter „der Note 6,00“ ersetzt.

19. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1, 4 bis 7 und § 4 Abs. 1 und 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.“

2. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

c) In Satz 1 werden die Nummern 1, 3, 4, 5 und 9 wie folgt gefaßt:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;“

„3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit und die Haupt- oder einzige Wohnung des Bewerbers ergeben;“

„4. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;“

„5. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist, ob gegen ihn eine ehrengerichtliche oder anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist, ob gegen ihn ein ehrengerichtliches oder anderweitiges berufsgerichtliches Verfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren abhängig ist und ob er Kenntnis von einem gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahren hat;“

„9. falls der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, erster Halbsatz, § 9 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 der Wirtschaftsprüferordnung, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlußprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgehen, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift; die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten

verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat der Bewerber zu erklären, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat, und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragsnehmers zur Vorlage der Berichte beizufügen; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn der Auftragnehmer erklärt, daß ihm gegenüber die Zustimmung des Auftraggebers erteilt worden ist.“

d) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 3 Abs. 1 und 4 bis 7“ durch die Bezeichnung „§ 3 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

5. In § 7 Buchstabe B. Nr. 1 ist in der Klammer nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Nr. 1“ einzufügen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 8 Abs. 2 Satz 2, die §§ 9 bis 11, § 13, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2 und 3, § 19, § 20, § 21 Abs. 1, § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer finden entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und vier Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Betriebswirtschaft und einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht. Im Anschluß an den kurzen Vortrag sind aus den in § 7

genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers zusammenhängen. Der kurze Vortrag und die vier Prüfungsabschnitte werden jeweils gesondert bewertet.“

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „ausreichend“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung bei derselben obersten Landesbehörde gestellt, sind nur die in § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und 10 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“

Artikel 3

Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 679) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzers“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sie sind“ die Wörter „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.

f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ein als Vertreter der obersten Landesbehörde berufenes Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzer) führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann er auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“

g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuß kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „führen von der obersten Landesbehörde bestimmte Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Einem die Aufsichtsarbeit bewertenden Prüfer kann die Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den anderen Prüfer mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten.“

f) Im neuen Absatz 4 neuer Satz 5 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann mit der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann für technische Hilfeleistungen Angehörige der obersten Landesbehörde zuziehen; er kann anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen von der obersten Landesbehörde bestimmte andere Personen zuziehen.“

c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

5. Dem § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bewerber erhält bei bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung.

Die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, teilt dem Bewerber das Prüfungsergebnis mit.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muß dem Vorsitz der Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Vorsitz der Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Prüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Prüfung erneut zu laden.“

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann die Prüfung zweimal wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung bei derselben obersten Landesbehörde gestellt, sind nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“

Artikel 4

Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzers“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sie sind“ die Wörter „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.
- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Ein als Vertreter der obersten Landesbehörde berufenes Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzer) führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann er auch

Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“

g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuß kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „führen von der obersten Landesbehörde bestimmte Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Einem die Aufsichtsarbeit bewertenden Prüfer kann die Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den anderen Prüfer mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten.“

f) Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse kann mit der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse kann für technische Hilfeleistungen Angehörige der obersten Landesbehörde zuziehen; er kann anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen von der obersten Landesbehörde bestimmte andere Personen zuziehen“.

c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

6. Dem § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bewerber erhält bei bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung. Die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, teilt dem Bewerber das Prüfungsergebnis mit.“

7. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muß dem Vorsitz der Prüfungsausschüsse unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Prüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Prüfung erneut zu laden.“

8. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann die Prüfung zweimal wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung bei derselben obersten Landesbehörde gestellt, sind nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Soweit ein Bewerber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden.

(2) Soweit ein Bewerber nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden, wenn er dies im Antrag auf Zulassung zur Prüfung erklärt hat. Ein Antrag mit einer solchen Erklärung kann nur bis zum 31. Dezember 1996 gestellt werden.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer, der Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung und der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als

vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Artikel 1

Nach § 14 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) regelt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u.a. die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens bei der Prüfung als Wirtschaftsprüfer. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer erlassen.

Über die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde gebildet wird (§ 5 Abs. 1 WPO). Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer wird vor dem bei der obersten Landesbehörde eingerichteten Prüfungsausschuß abgelegt (§ 12 Abs. 1 WPO).

Aus den Erfahrungen der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Verfahren der Zulassung zur Prüfung im Interesse der Bewerber und im Interesse der Tätigkeit der Behörden zu vereinfachen und das Prüfungsverfahren an die Erfordernisse der Praxis anzupassen. Ein Teil der Präzisierungen und Regelungen ist durch die verschärfte gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen notwendig geworden. Zugleich werden erforderliche Anpassungen der Prüfungsordnung an Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) vorgenommen, das am 1. Januar 1995 in Kraft tritt. Andere Regelungen dienen dazu, den Zulassungsbehörden verbesserte Entscheidungsgrundlagen für die Zulassung zur Prüfung zu verschaffen.

Als Beispiele der vorgesehenen zahlreichen Änderungen werden folgende Regelungen hervorgehoben: Der Prüfungsausschuß wird verkleinert. In einigen Fällen dürfen bei Teilen bestimmter Prüfungsgebiete nur noch „Grundzüge“ geprüft werden.

Andere Regelungen zielen darauf ab, der besonderen Bedeutung des Wirtschaftlichen Prüfungswesens bei der Prüfung als Wirtschaftsprüfer und der für den Berufsstand erforderlichen hohen Qualifikation stärker Rechnung zu tragen. Ein Bewerber, dessen beide Aufsichtsarbeiten auf dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen im Durchschnitt mit ungenügend bewertet sind, wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen mit der Folge, daß er die Prüfung nicht bestanden hat (Nummer 8 Buchstabe b § 12 Abs. 3). Die mündliche Prüfung wird um einen zweiten Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen erweitert (Nummer 10 Buchstabe a § 14 Abs. 1), der gesondert bewertet und im Rahmen der Gesamtnote für die mündliche Prüfung gesondert berücksichtigt wird. Für das Bestehen der Prüfung als Wirtschaftsprüfer kommt es künftig nicht mehr auf die Prüfungsgesamtnote an. Entscheidende Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist, daß die Leistungen des Bewerbers auf allen Prüfungsgebieten mindestens mit der Note 4,00 bewertet werden (Nummer 12 Buchstabe a § 17 Abs. 1 Satz 2). Dies gilt auch für die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO. Für Bewerber, die die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO ablegen, entfällt künftig die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung. Hierdurch soll dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Prüfung im Hinblick auf die für den Berufsstand erforderliche hohe Qualifikation stärker Rechnung getragen werden.

Artikel 2 bis 4

Mit den Artikeln 2 bis 4 werden die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 16. Juni 1986 (erleichterte Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten zu Wirtschaftsprüfern, Bestellung von Steuerberatern oder Rechtsanwälten zu vereidigten Buchprüfern), die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 WPO vom 13. März 1991 (Bestellung von Bewerbern aus dem Gebiet der ehemaligen DDR als Wirtschaftsprüfer) und die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (Bestellung von Staatsangehörigen aus EU/EWR-Staaten als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer) an die Änderungen der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer angepaßt, soweit dies erforderlich ist.

Das Einvernehmen des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen ist nach § 131d WPO erforderlich.

II. Kosten

Durch die Änderungsverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Änderungen sind Änderungen von Vorschriften über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die Prüfung und im übrigen weitestgehend rechtsförmlicher und redaktioneller Art. Sie bringen keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen oder Entlastungen und haben insoweit auch keine preisliche Auswirkungen, insbesondere auf das allgemeine Preisniveau und die Verbraucherpreise.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu a) und b)

Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben, weil die Regelung bereits in § 7 Abs. 1 WPO getroffen und eine Parallelregelung in der Prüfungsordnung entbehrlich ist. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird deshalb gestrichen.

Zu c)

Für die Zulassung genügt statt eines lückenlosen Lebenslaufes ein tabellarischer Lebenslauf, der sich auf genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang beschränkt. Gegen die Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen auch datenschutzrechtliche Gründe.

Zu d)

Nummer 2 d wird redaktionell an Regelungen angepaßt, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung getroffen worden sind.

Zu e)

Folgeänderung zu § 7 Abs. 1 WPO.

Zu f)

Die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Erstellung von Prüfungsberichten gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Wirtschaftsprüfers. Ein Bewerber für das Wirtschaftsprüferexamen muß deshalb nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 WPO während seiner Prüfungstätigkeit selbständig bzw. im wesentlichen selbständig Prüfungsberichte fertigen. Davon geht auch die Neuregelung in Nummer 5 aus.

Falls der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 WPO entfällt, ist künftig eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 WPO vorzulegen, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlußprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte hervorgehen. Abschlußprüfungen im Sinne des § 9 Abs. 4 WPO sind auch Prüfungen nach § 53 Genossenschaftsgesetz. Die Bescheinigung ist durch die Stelle zu erteilen, bei der der Bewerber seine praktische Prüfungstätigkeit abgeleistet hat.

Prüfungsberichte als ein die Bescheinigung ergänzender Nachweis für die nach § 9 Abs. 4 WPO absolvierte Prüfungstätigkeit sind künftig grundsätzlich nicht mehr vorzulegen. Der obersten Landesbehörde wird jedoch ermöglicht, die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten zu verlangen.

Durch die Neuregelung soll die Durchführung des Zulassungsverfahrens erleichtert werden. Die Möglichkeit, in Ergänzung der Bescheinigung die Vorlage von Prüfungsberichten zu verlangen, wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Bescheinigung nicht hinreichend konkret (unter Angabe der Rechtsform des geprüften Unternehmens, dessen Größenmerkmale, des Prüfungszeitraums usw.) abgefaßt ist oder wenn der Bewerber die Prüfungstätigkeit als vereidigter Buchprüfer in eigener Praxis oder in eigener Buchprüfungsgesellschaft abgeleistet hat.

Zu g)

Es genügt eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Einzelangaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nicht erforderlich.

Zu h)

Die Neufassung stellt sicher, daß der Bewerber solche strafgerichtlichen Verurteilungen mitteilen muß, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer im Bundeszentralregister noch nicht eingetragen sind. Im übrigen wird die Vorschrift an § 69 a WPO angepaßt und präziser formuliert.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu a) und b)

Absatz 1 wird aufgehoben, weil die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses in § 12 Abs. 1 WPO geregelt und eine Doppelregelung entbehrlich ist. Als Folgeänderung erhalten die Absätze neue Absatzbezeichnungen.

Zu c)

Nach der geltenden Regelung gehören dem Prüfungsausschuß drei Wirtschaftsprüfer an, von denen einer im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren sein muß. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dahin geändert, daß ihm künftig nur noch zwei Wirtschaftsprüfer von im Regelfall sechs Mitgliedern angehören. Die Verkleinerung des Prüfungsausschusses ist sachlich geboten. Die Bedeutung des Prüfungsgebietes Wirtschaftliches Prüfungswesen wird dadurch nicht berührt, zumal nach der Neuordnung die mündliche Prüfung aus fünf Prüfungsabschnitten besteht, wobei im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen künftig zwei Prüfungsabschnitte gebildet werden. Im übrigen bleibt die bisherige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestehen. Das Wort „Vorsitzender“ wird in Anpassung an § 5 Abs. 2 WPO in der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und in den anderen Prüfungsordnungen durchgängig durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

Zu d)

Hat ein Bewerber beantragt, besonders auf dem Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen geprüft zu werden (§ 5 Abs. 3 WPO, § 3 Abs. 3 Prüfungsordnung), mußte bisher das ihn prüfende Mitglied des Prüfungsausschusses als Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftlichen Prüfungswesen aktuell prüfend tätig sein. Aus fachlicher Sicht genügt es, wenn der ihn prüfende Wirtschaftsprüfer auf diesem Gebiet früher prüfend tätig war und damit im Genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren ist.

Zu e)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Bei wiederholter Berufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist eine erneute Verpflichtung auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht erforderlich.

Zu f)

Absatz 6 wird an die Erfordernisse der Praxis angepaßt. Die Neufassung dient zugleich der Straffung des Geschäftsbetriebs des Prüfungsausschusses.

Zu g)

Mit Absatz 7 wird klargestellt, daß entsprechend den Bedürfnissen der Praxis der Prüfungsausschuß, soweit er zuständig ist, außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen kann.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu a)

Die Verlängerung der Berufungsdauer der Mitglieder des Prüfungsausschusses von drei auf fünf Jahre entspricht den Erfordernissen der Praxis und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu b)

Folgeänderung zu § 3 Abs. 2 (siehe zu *Nummer 2 Buchstabe d § 3 Abs. 2*).

Zu Nummer 4 (§ 5)

In Anpassung an die Erfordernisse der Praxis wird geregelt und klargestellt, daß nur Grundzüge der „betrieblichen“ Statistik (a) und nur „Grundzüge“ der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs (b) sowie „Grundzüge“ des Wechsel- und Scheckrechts (c) geprüft werden dürfen. Der derzeitige Wortlaut ermöglicht, daß in der Prüfung Anforderungen gestellt werden, die für die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich sind.

Bei der praktischen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers können in allen Bereichen seiner beruflichen Aufgaben (§ 2 WPO) im konkreten Fall Fragestellungen in Betracht kommen, die je nach Sachlage nur einem der in § 5 genannten Prüfungsgebiete zuzuordnen sind oder auch auf andere oder alle Prüfungsgebiete übergreifen. Diesen tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis wird in der

Prüfung auch bei den aus den einzelnen Prüfungsgebieten zu bearbeitenden Aufgaben und zu beantwortenden Fragen Rechnung getragen. Mitunter wird von Bewerbern geltend gemacht, daß § 8 Abs. 2 und §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 nicht zulassen, Aufgaben und Fragen zu stellen, die auf andere oder alle Prüfungsgebiete übergreifen. Dies ist nicht zutreffend. Es ist jedoch nicht erforderlich, in § 8 Abs. 2 und §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 klarstellende Regelungen zu treffen. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind nach § 8 Abs. 1 dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen. Der kurze Vortrag in der mündlichen Prüfung ist über einen Gegenstand aus der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zu halten (§ 14 Abs. 2 Satz 1); im Anschluß an den kurzen Vortrag sind aus den in § 5 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen (§ 14 Abs. 2 Satz 2). Aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der genannten Vorschriften in Verbindung mit § 2 WPO (Inhalt der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers) ergibt sich, daß die zu bearbeitende Aufgabe bzw. die zu beantwortenden Fragen aus einem bestimmten Prüfungsgebiet auf andere, ggf. alle Prüfungsgebiete übergreifen können. Auch außerhalb der Prüfungsgebiete nach § 5 liegende Gebiete können einbezogen werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 2)

Zu a)

Satz 3 wird sprachlich an die Beschreibung der Prüfungsgebiete in § 5 angepaßt. Die aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet zu bearbeitende Aufgabe kann auch auf andere, ggf. alle Prüfungsgebiete übergreifen. Auf die Ausführungen zu *Nummer 4* (§ 5) wird verwiesen.

Zu b)

Mit der Streichung von Satz 4 entfällt die bisherige Regelung, daß bei Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen geprüft zu werden (§ 5 Abs. 3 WPO, § 3 Abs. 3 Prüfungsordnung), eine der beiden Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen dem Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen zu entnehmen ist. Bewerber, die dies beantragt haben, werden künftig nur noch bei der mündlichen Prüfung im Rahmen des Prüfungsgebiets Wirtschaftliches Prüfungswesen im Gebiet Genossenschaftliches

Prüfungswesen geprüft (siehe auch zu *Nummer 11* Buchstabe b § 15). Eine besondere Berücksichtigung der Prüfung von Genossenschaften im Verhältnis zur Prüfung von Unternehmen anderer Rechtsform ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Möglichkeit einer besonderen Prüfung im genossenschaftlichen Prüfungswesen hat im übrigen keine praktische Bedeutung erlangt.

Mit der Streichung von Satz 5 entfällt die bisherige Möglichkeit, bei je einer der beiden Aufgaben aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und aus dem Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft zwei Themen zur Wahl zu stellen. Auch auf diesen beiden Prüfungsgebieten ist umfassendes Wissen erforderlich, das mit der Lösung der Aufgaben unter Beweis gestellt werden soll. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, an den bisherigen Wahlmöglichkeiten festzuhalten, weil dies zur Ungleichbehandlung von Bewerbern in den einzelnen Bundesländern führen kann. Hinzu kommt, daß von den bestehenden Wahlmöglichkeiten bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu a) und b)

Es wird in Satz 1 klargestellt, daß eine oder mehrere Personen, auch solche, die nicht Angehörige der obersten Landesbehörde sind, von der obersten Landesbehörde mit der Aufsicht betraut werden können. Satz 2 wird sprachlich an Satz 1 angepaßt.

Zu c)

Absatz 2 wird gestrichen, weil die Regelung in die Vorschrift des § 3 Abs. 6 übernommen wird (siehe zu *Nummer 2* Buchstabe f § 3 Abs. 6), die generell den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses regelt.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu a)

Den Regelungen in anderen Prüfungsordnungen (z.B. den Juristenausbildungs- und Prüfungsordnungen) folgend wird durch den neuen Satz 2 bestimmt, daß einem die Aufsichtsarbeit bewertenden Prüfer (Zweitbewerter oder Erstbewerter) die Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den jeweils anderen Prüfer mitgeteilt werden kann. Mit dem neuen Satz 3 wird geregelt, daß eine nicht

abgegebene Arbeit mit der Note 6,00 zu bewerten ist. Eine solche Bewertung erfordert, daß der Bewerber an der Prüfung teilgenommen hat. Ergibt sich im Einzelfall, daß der Bewerber nach seinem Verhalten an der Prüfung nicht teilgenommen hat, so liegt darin ein Rücktritt nach § 20.

Zu b)

Im Falle abweichender Bewertungen einer Arbeit durch die Prüfer gilt stets der Durchschnitt der Bewertungen. Dies gilt in Abweichung von der derzeitigen Regelung künftig uneingeschränkt auch dann, wenn die Bewertungen einer Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. Die Neuregelung ist sachgerecht. Das aufwendige Einigungsverfahren zwischen den Prüfern, das bisher bei einer Abweichung der Bewertungen einer Arbeit von mehr als einer Notenstufe vorgeschrieben war, entfällt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu a)

Die Vorschrift wird an § 10 Abs. 2 Satz 1 angepaßt. Aus § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich, daß die Noten jedenfalls in Zahlen auszudrücken sind.

Zu b)

Durch die Neufassung wird der besonderen Bedeutung des Prüfungsgebiets Wirtschaftliches Prüfungswesen für den Wirtschaftsprüfer Rechnung getragen. Ein Bewerber, dessen Arbeiten aus diesem Gebiet im Durchschnitt nicht mit mindestens der Note 5,00 bewertet sind, soll von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen sein mit der Folge, daß er die Prüfung nicht bestanden hat. Anders als bei der geltenden Regelung kommt es dabei auf den Durchschnitt der Noten an. Daneben entfällt das bisher in § 12 Abs. 3 enthaltene weitere Erfordernis, daß bei ungenügenden Leistungen in den beiden Aufgaben auf dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen ein Ausschluß von der mündlichen Prüfung erst dann eintritt, wenn eine weitere Aufgabe mit ungenügend bewertet worden ist.

Es werden damit im Wirtschaftsprüferexamen strengere Anforderungen gestellt. In Anbetracht der Bedeutung des Wirtschaftlichen Prüfungswesens ist die neue Regelung sachgerecht.

Zu Nummer 9 (§ 13)

§ 13 Satz 2 wird gestrichen, weil nicht regelungsbedürftig ist, auf welche Weise sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses über den Bewerber und seine schriftlichen Prüfungsleistungen informieren.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Zu a) und b)

Die bisherige Regelung des Prüfungsgegenstandes der mündlichen Prüfung in § 15 Abs. 1, nämlich der kurze Vortrag und die in der Vorschrift genannten Prüfungsgebiete, wird in § 14 als neuer Absatz 1 übernommen. Entsprechend der besonderen Bedeutung des Wirtschaftlichen Prüfungswesens für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers werden in der mündlichen Prüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen zwei Prüfungsabschnitte gebildet, die nach § 15 Abs. 1 gesondert bewertet werden (siehe zu *Nummer 11* Buchstabe a § 15 Abs. 1). Auch für die mündliche Prüfung gilt, daß Fragen in Betracht kommen, die je nach Sachlage nur dem betreffenden Prüfungsgebiet zuzuordnen auch auf oder, ggf. auf in andere oder alle Prüfungsgebiete übergreifen (siehe auch zu *Nummer 4* § 5).

Als Folge der Einfügung des neuen Absatzes 1 ändert sich die Absatzbezeichnung der bisherigen Absätze.

Zu c)

Nach den Erfahrungen in der Praxis ist es sachgerecht, daß die Themen für den kurzen Vortrag dem Bewerber nicht mehr vom Prüfungsausschuß, sondern besser vom Vorsitz der Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 6) zur Wahl gestellt werden. Dies wird mit der Änderung der Vorschrift ermöglicht.

Zu d)

Entsprechend den praktischen Bedürfnissen wird in Satz 2 der Kreis der Personen, die bei der mündlichen Prüfung zuhören dürfen, dahin präzisiert, daß Personen zugelassen werden können, die mit der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer befaßt sind. Das Zuhören solcher Personen ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Vorsitz der Prüfungsausschusses dies gestattet hat.

Wegen bb (Satz 3) vgl. zu *Nummer 6* § 9 Abs. 1., die Ausführungen gelten entsprechend

Zu *Nummer 11* (§ 15)

Zu a)

Durch die Übernahme eines Teils des bisherigen Absatzes 1 in § 14 als dessen neuer Absatz 1 (siehe zu *Nummer 10* Buchstabe a § 14 Abs. 1) wird Absatz 1 neu gefaßt.

Zu b)

Absatz 2 wird aufgehoben, weil ein Bewerber, der beantragt hat, besonders auf dem Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen geprüft zu werden (§ 5 Abs. 3 WPO, § 3 Abs. 3 Prüfungsordnung), künftig nur noch bei der mündlichen Prüfung im Rahmen des Prüfungsgebiets Wirtschaftliches Prüfungswesen im Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen geprüft wird (siehe auch zu *Nummer 5* Buchstabe b § 8 Abs. 2).

Zu c)

Die Absätze 3 und 4 erhalten als Folge der Streichung des Absatzes 2 neue Absatzbezeichnungen.

Zu *Nummer 12* (§ 17)

Zu a)

Mit der Neufassung von Satz 2 wird entsprechend den Bedürfnissen der Praxis eine klare und abschließende Regelung getroffen, wann die Prüfung bestanden ist.

Bei den einzelnen Prüfungsgebieten wird die Bewertung unter Zugrundelegung der schriftlichen und mündlichen Leistungen beibehalten (§§ 10 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 1, 15 Abs. 3, 16); dabei ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung auf den einzelnen Prüfungsgebieten der kurze Vortrag unter entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 3 (neu) dem Prüfungsgebiet zuzurechnen, dem er entnommen ist. Die Prüfungsgesamtnote, die nach § 16 aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung zu bilden ist, ist nur noch erheblich für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Ergänzungsprüfung nach § 18 abzulegen ist. Entscheidende Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist künftig, daß die Leistungen

des Bewerbers auf allen Prüfungsgebieten, ggf. nach einer Ergänzungsprüfung nach § 18, mindestens mit der Note 4,00 bewertet werden. Auch in den Fällen des § 13a WPO, in denen eine Ergänzungsprüfung künftig nicht mehr möglich ist (siehe zu *Nummer 13*), ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn auf jedem der Prüfungsgebiete eine Note von mindestens 4,00 erzielt wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 nicht erreicht wird. Ein solches Ergebnis ist in der Praxis auch aufgetreten. Es beruht auf der Note für den kurzen Vortrag, die für die Gesamtnote für das betreffende Prüfungsgebiet und für die Gesamtnote der mündlichen Prüfung jeweils unterschiedliche Auswirkungen hat.

Die Bewertung der Leistungen auf den einzelnen Prüfungsgebieten erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 10 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 1, 15 Abs. 3 und 16. Für die mündliche Prüfung gilt dabei, daß nach § 15 Abs. 1 der kurze Vortrag und die Prüfungsgebiete jeweils gesondert bewertet werden (siehe zu *Nummer 11* Buchstabe a § 15 Abs. 1). Bei der Bildung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung (§§ 10 Abs. 2 Satz 2, 15 Abs. 3, 16) ist nach Satz 3 der kurze Vortrag dem Prüfungsgebiet zuzurechnen, dem er entnommen ist. Das bedeutet, daß z.B. in Fällen, in denen der kurze Vortrag dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen entnommen wird, die Noten für den kurzen Vortrag und in den beiden Prüfungsabschnitten zusammengezählt werden und die Summe durch 3 geteilt wird.

Der bisherige Hinweis in Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz, daß § 18 (Erfordernis der Ergänzungsprüfung) unberührt bleibt, wird gestrichen. Damit wird eine klare Abgrenzung des Tatbestands des Bestehens der Prüfung in § 17 von dem Erfordernis des Ablegens einer Ergänzungsprüfung in § 18 getroffen.

Schließlich erfolgt eine Anpassung der Vorschrift an § 10 Abs. 2 Satz 1 (siehe zu *Nummer 8* Buchstabe a § 12 Abs. 2 Satz 1).

Zu b)

Bisher war nach § 3 Abs. 7 geregelt, daß eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis auszustellen ist. Sachlich richtig ist die Regelung der Vorschrift des § 17 zuzuordnen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll künftig nach Satz 1 eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nur noch bei bestandener Prüfung ausgestellt werden. Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder eine Ergänzungsprüfung ablegen müssen, benötigen hierüber keine Bescheinigung. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Mitteilung, daß die Prüfung bestanden ist.

Eine Bescheinigung über die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsgebieten oder über die Prüfungsgesamtnote wird nicht ausgestellt. Diese Unterrichtung erfolgt im Rahmen der (mündlichen) Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses im Anschluß an die mündliche Prüfung (§ 17 Abs. 1 Satz 1). Im übrigen erhalten alle Bewerber durch die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, eine Mitteilung über das Prüfungsergebnis (siehe zu *Nummer 17* § 22).

Zu c

Die bisher in § 22 Abs. 3 enthaltene Regelung wird als § 17 Abs. 3 übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Zu a)

Nach Absatz 1 wird an der Regelung festgehalten, daß eine Ergänzungsprüfung dann abzulegen ist, wenn der Bewerber zwar nach seiner Prüfungsgesamtnote ausreichende Leistungen erzielt hat, aber seine Leistungen auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten nicht mehr mit ausreichend bewertet worden sind. Die Vorschrift ermöglicht auf jedem der betreffenden Prüfungsgebiete eine Ergänzungsprüfung.

Absatz 1 wird an § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 angepaßt (siehe zu *Nummer 8* Buchstabe a § 12 Abs. 2 Satz 1, zu *Nummer 12* Buchstabe a § 17 Abs. 1 Satz 2). Der neue Satz 2 stellt klar, daß bei Ergänzungsprüfungen der kurze Vortrag entfällt.

Für Bewerber, die die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO ablegen, entfällt nach Satz 3 die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung. Auch für die Prüfung nach § 13a WPO gilt, daß sie unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 bestanden wird. Nach den Erfahrungen der Praxis ist nicht gerechtfertigt, über die nach § 13a WPO bestehenden Erleichterungen hinaus an den weitergehenden Erleichterungen durch die Ergänzungsprüfung festzuhalten.

Die unterschiedlichen Regelungen für den Normalfall des Wirtschaftsprüferexamens und für die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO sind sachgerecht. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt für vereidigte Buchprüfer, die Steuerberater sind, die schriftliche und die mündliche Prüfung im Gebiet Steuerrecht und im Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, für vereidigte Buchprüfer,

die Rechtsanwälte sind, im Gebiet Wirtschaftsrecht und im Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, und für vereidigte Buchprüfer, die Steuerberater und Rechtsanwälte sind, im Gebiet Steuerrecht, im Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und im Gebiet Wirtschaftsrecht. Bei einer höchstens zwei Prüfungsgebiete umfassenden Prüfung treffen Sinn und Zweck der Ergänzungsprüfung nicht zu, daß einem Bewerber bei einer vier Prüfungsgebiete umfassenden Prüfung mit zahlreichen Einzelfächern auf einem oder in selteneren Fällen auf mehreren Prüfungsgebieten nicht ausreichende Leistungen erzielen kann und es als unverhältnismäßig erscheint, den Bewerber in einem solchen Fall die gesamte Prüfung wiederholen zu lassen. Bei einer auf zwei, ggf. auf nur ein Prüfungsgebiet verkürzten Prüfung wäre nicht sachgerecht, eine Ergänzungsprüfung zu ermöglichen. Es ist nicht unverhältnismäßig, wenn der Bewerber in einem solchen Fall auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung verwiesen wird.

Bei der derzeitigen Fassung von § 18 Abs. 1 und 2 ergibt sich für Bewerber, die nur zwei Prüfungsgebiete zu absolvieren haben, die Möglichkeit, bei einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 oder bei einer Prüfungsgesamtnote von nicht mindestens 4,00 und einer Bewertung von mindestens 4,00 auf einem der zwei absolvierten Prüfungsgebiete eine Ergänzungsprüfung auf dem Prüfungsgebiet ablegen zu können, auf dem sie nicht mindestens 4,00 erzielt haben. In einigen Bundesländern wird § 18 Abs. 2 dahin ausgelegt, daß die Vorschrift auch Bewerbern, die nur ein Prüfungsgebiet zu absolvieren haben, ermöglicht, bei einer Prüfungsgesamtnote von nicht mindestens 4,00 eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet ablegen zu können. Die Mehrheit der Bundesländer lehnt es jedoch ab, in solchen Fällen eine Ergänzungsprüfung zuzulassen. Bei dieser nach § 18 Abs. 1 und 2 bestehenden Rechts- und Sachlage eröffnet sich für Bewerber nach § 13a WPO, die zwei Prüfungsgebiete zu absolvieren haben, die Chance, von vornherein die Prüfungsplanung darauf abzustellen, daß die Prüfung als Wirtschaftsprüfer in zwei Etappen abgelegt wird. Bewerber nach § 13a WPO, die nur ein Prüfungsgebiet zu absolvieren haben, erhalten die Chance, die Prüfung als Wirtschaftsprüfer mit jeweils Hauptprüfung und Ergänzungsprüfung insgesamt sechsmal auf diesem Prüfungsgebiet in Angriff nehmen zu können. Die aufgezeigten Möglichkeiten von Ergänzungsprüfungen sind Vorteile, die Bewerber nach § 13a WPO in besonderem Maße nutzen. In der Praxis werden dadurch Bewerber, die den Normalweg des Wirtschaftsprüferexamens gehen, benachteiligt. Durch den Wegfall der Möglichkeit der Ergänzungsprüfung für Bewerber nach § 13a WPO soll dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Prüfung im Hinblick auf die für den Berufsstand erforderliche hohe Qualifikation stärker Rechnung getragen werden, da

solchen Bewerbern schon durch die in § 13 a WPO getroffenen Regelungen Vorteile gegenüber Bewerbern eingeräumt worden sind, die das Wirtschaftsprüferexamen in seinem Normalumfang ablegen müssen.

Die Neuregelung entspricht auch dem Anliegen, das der Bundesrat bei der Beratung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung im Rahmen einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht hat. Der Bundesrat bittet danach (Drucksache 507/94 (Beschlul)), die Bundesregierung möge eine eingehende Untersuchung veranlassen mit dem Ziel, daß die unterschiedlichen Prüfungswege zum Wirtschaftsprüferberuf anhand der umfangreichen angefallenen Erfahrungen überprüft und besser als bisher aufeinander abgestimmt werden. Der Bundesrat weist dabei u.a. auf die nach § 13a WPO gegebenen Möglichkeiten einer verkürzten Prüfung zum Wirtschaftsprüfer mit Ergänzungsprüfungen hin. Hinsichtlich des Wegs zum Wirtschaftsprüferberuf haben die Länder z.B. festgestellt, daß Steuerberater und Rechtsanwälte zunehmend zunächst das Berufsexamen zum vereidigten Buchprüfer ablegen und dann über § 13a WPO mit den gegebenen großzügigen Erleichterungen und mit den Möglichkeiten der Ergänzungsprüfung den Berufszugang zum Wirtschaftsprüfer anstreben. Die bei § 13a WPO gegebenen Möglichkeiten der Ergänzungsprüfung sind dabei nach den Erfahrungen der Länder derart unverhältnismäßig in den Vordergrund getreten, daß die Ergänzungsprüfung bei der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist und entfallen soll. Mit dem Verordnungsentwurf wird dem berechtigten Anliegen Rechnung getragen.

Zu b)

Es wird an der Regelung festgehalten, daß bei einer Prüfungsgesamtnote von nicht mindestens 4,00 (ausreichend) eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist, wenn der Bewerber nur auf einem Prüfungsgebiet nicht ausreichende Leistungen erzielt hat. Anders als in den Fällen des Absatzes 1 ist Voraussetzung der Ergänzungsprüfung, daß auf allen übrigen Prüfungsgebieten mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden; die Vorschrift ermöglicht nur eine Ergänzungsprüfung auf dem nicht mit mindestens 4,00 bewerteten Prüfungsgebiet.

Satz 1 der Vorschrift wird an § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 angepaßt (siehe zu Nummer 8 Buchstabe a § 12 Abs. 2 Satz 1). Auch hier entfällt in den Fällen des § 13 a WPO die Ergänzungsprüfung. Es wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verweisen.

Zu c)

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben, weil ein Bewerber, der beantragt hat, besonders auf dem Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen geprüft zu werden, auf diesem Gebiet künftig nur noch bei der mündlichen Prüfung im Rahmen des Gebiets Wirtschaftliches Prüfungswesen geprüft wird (siehe zu *Nummer 5* Buchstabe b § 18 Abs. , *Nummer 11* Buchstabe b § 15).

Infolge der Übernahme der Regelungen in § 17 Abs. 2 neuer Satz 3 (siehe zu *Nummer 10* Buchstabe a § 17) , durch die eine auch für die Ergänzungsprüfung geltende allgemeine Regelung getroffen wird, wird Absatz 4 aufgehoben.

Zu d)

Folgeänderungen zu Buchstabe c).

Zu e)

Es ist sachgerecht, daß die Entscheidung über Ausnahmen von dem Erfordernis der Meldung zur Ablegung der Ergänzungsprüfung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses statt vom Prüfungsausschuß selbst von dessen Vorsitzender getroffen wird; damit wird zugleich eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Zu f)

Der neue Absatz 4 wird an § 10 Abs. 2 Satz 1 angepaßt (siehe zu *Nummer 8* § 12 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nummer 14 (§ 19 Abs. 2)

Anpassung an § 3 neuer Abs. 1 Satz 1 (siehe zu *Nummer 2* Buchstabe c § 3 Abs. 1 Satz 1).

Zu Nummer 15 (§ 20)

In Anpassung an die Bedürfnisse in der Praxis wird § 20 neu gefaßt. Die geregelten Tatbestände werden klarer formuliert. Auch die nicht rechtzeitige Meldung zur Ablegung der Ergänzungsprüfung wird nach § 20 Abs. 1 Satz 2 als Rücktritt mit der Folge des Nichtbestehens der gesamten Prüfung geregelt. Dabei kommt es für diesen Fall nach § 20 Abs. 1 Satz 1 nicht darauf an, ob für

die nicht rechtzeitige Meldung ein triftiger Grund vorlag. Für solche Fälle gilt die Sonderregelung, daß die Ausschlußwirkung des § 18 Abs. 3 (neu) dann nicht eintritt, wenn der Vorsitz des Prüfungsausschusses die nach dieser Vorschrift mögliche Ausnahmeentscheidung trifft.

Zu Nummer 16 (§ 21)

In Anpassung an die Bedürfnisse in der Praxis wird § 21 neu gefaßt. Dabei wird der Neufassung des § 20 Abs. 1 (siehe zu *Nummer 15* § 20) Rechnung getragen, wonach bei einem Rücktritt ohne triftigen Grund die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Auch bei einem solchen Sachverhalt kann der Bewerber die Prüfung nur noch zweimal wiederholen.

Zu Nummer 17 (§ 22)

Dem Bedürfnis in der Praxis folgend soll in jedem Fall die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, dem Bewerber das Prüfungsergebnis mitteilen. Klargestellt wird damit, daß oberste Landesbehörden, bei denen ein Prüfungsausschuß nicht eingerichtet ist, solche Mitteilungen nicht übermitteln.

Der bisherige Absatz 2 wird durch die Neufassung aufgehoben, weil ein Bewerber, der beantragt hat, besonders auf dem Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen geprüft zu werden (§ 5 Abs. 3 WPO, § 3 Abs. 3 Prüfungsordnung), künftig nur noch bei der mündlichen Prüfung im Rahmen des Prüfungsgebietes Wirtschaftliches Prüfungswesen im Gebiet Genossenschaftliches Prüfungswesen geprüft werden soll. Bei dieser Prüfung, die gegenüber der bisherigen Rechtslage und Prüfungspraxis nur eine sehr eingeschränkte Prüfung darstellt und die nicht zu einer gesonderten Bewertung führt, sondern deren Ergebnisse bei der Bewertung eines der beiden Prüfungsabschnitte aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen berücksichtigt werden, entfällt eine besondere Erwähnung der Prüfungsleistungen in der Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Der bisherige Absatz 3 wird in § 17 Abs. 3 übernommen (vgl. zu *Nummer 12* Buchstabe c § 17 Abs. 3).

Zu Nummer 18 (§ 23)

Satz 1 wird an § 10 Abs. 2 Satz 1 angepaßt (siehe zu *Nummer 8* Buchstabe a § 12 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nummer 19 (§ 25)

Die Berlin-Klausel entfällt.

Artikel 2

Mit Artikel 2 wird die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 16. Juni 1986 (erleichterte Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten zu Wirtschaftsprüfern, Bestellung von Steuerberatern oder Rechtsanwälten zu vereidigten Buchprüfern) an die Änderungen der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer angepaßt. Eine Anpassung von §§ 1, 2, 3 und 4 ist entbehrlich, weil die in § 131c WPO geregelten Fristen für die Antragstellung abgelaufen und neue Anträge auf Zulassung zur Prüfung nicht zulässig sind.

Artikel 3

Mit Artikel 3 wird die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 WPO vom 13. März 1991 (Bestellung von Bewerbern aus dem Gebiet der ehemaligen DDR als Wirtschaftsprüfer) an die Änderungen der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer angepaßt.

Artikel 4

Mit Artikel 4 wird die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (Bestellung von Staatsangehörigen aus EU/EWR-Staaten als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer) an die Änderungen der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer angepaßt.

Artikel 5

Die Zulassung und die Prüfung von Bewerbern, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, soll nach dem bisherigen Recht durchgeführt werden, auf das der Zulassungsantrag und die Prüfungsvorbereitung ausgerichtet waren.

Bewerber, die bis zum 31. Dezember 1996 den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen, haben ein Wahlrecht, ob für die Zulassung und die Prüfung bisheriges oder neues Recht angewendet werden soll. Das Wahlrecht zugunsten des bisherigen Rechts muß im Zulassungsantrag ausgeübt werden.

Artikel 6

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der geänderten Prüfungsordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

17.02.95

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer
und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen**

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.